

Abschrift

Rechtskräftig
seit dem 24.06.2023
Berlin, den 26.06.2023
Zeidler
Justizbeschäftigte



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (335 Ds) 246 Js 340/18 (25/21)

In der Strafsache

g e g e n

1. Manfred R o u h s,

[REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger,

2. Michael W e b e r,

[REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger,

wegen Betruges pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten aufgrund der Hauptverhandlung vom 06.06.2023 und 16.06.2023,
an der teilgenommen haben:

Richter Niedermaier

als Strafrichter

Staatsanwalt Geißler

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt Carsten Pagel

als Verteidiger zu 1.)

Rechtsanwalt Rainer Schmidt-Lonhart

als Verteidiger zu 2.)

Justizbeschäftigte Bethke

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 06.06.2023

in der Sitzung vom 16.06.2023 für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden auf Kosten der Landeskasse, die auch ihre notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen..

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 5 S. 2 StPO)

I.

Der Angeklagte Rouhs wurde in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 08.06.2021 bezichtigt des Betruges in Tateinheit mit gewerbsmäßiger unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in 31 Fällen, darunter in 10 Fällen gemeinschaftlich mit dem Angeklagten Weber. Hinsichtlich der konkreten Tatvorwürfe wird auf die Anklageschrift vom 08.06.2021 verwiesen.

II.

Die Angeklagten sind aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit war der Tatnachweis – schon in objektiver, jedenfalls aber in subjektiver Hinsicht – nicht zu führen.

Objektiv steht für das Gericht lediglich fest, dass die Angeklagten die in den 31 Taten der Anklageschrift angeführten Produkte an die jeweiligen Käufer veräußert haben. Auch stand fest, dass es jeweils zu Problemen mit Blick auf die Aktivierung der „Product-Keys“ für die jeweilige Microsoft-Software (vorrangig Windows 7 und Office 2013) gekommen war.

Gleichwohl konnte schon nicht geklärt werden, ob die Angeklagten die Erwerber tatsächlich getäuscht (§ 263 Abs. 1 StGB) bzw. zulasten der Microsoft Corp. unerlaubt urheberrechtlich geschützte Werke verbreitet haben (§ 106a Abs. 1 UrhG). Aus den – im Wege des Selbstleseverfahrens – in die Hauptverhandlung eingeführten Urkunden ergab sich lediglich die Vertriebstätigkeit der Angeklagten sowie die Fehleranfälligkeit der Software, nicht jedoch die vorgeworfene konkrete inkriminierte Tatbegehung.

Entscheidend war zudem die schlüssige, nachvollziehbare, reflektierte und mithin glaubhafte Einlassung des Angeklagten Rouhs, die sich der Angeklagte Weber zu eigen machte. Der Angeklagte hat Rouhs detailliert geschildert, wie er – unter Berücksichtigung und sorgfältigem Studium höchstgerichtlicher Entscheidungen des BGH und des EuGH – die Vertriebstätigkeit, zunächst unter seinem eigenen Einzelunternehmen („Verlag Manfred Rouhs“), später durch die gegründete Gesellschaft, deren Geschäftsführer der Mitangeklagte Weber war („SoftwareFair KSP GmbH“) geplant und organisiert hatte. Dabei habe er jegliche illegale Aktivität vermeiden wollen. Dies ist für das Gericht schon insofern nachvollziehbar, als dass der Angeklagte die Produkte zunächst unter seinem Klarnamen (Taten zu 1 bis 21) vertrieben und auch offene Kommunikation mit den Kunden geübt hatte (vgl. insofern etwa den Mailverlauf mit dem Kunden Hohmann, Bl. 4-5 Bd. II = Tat zu 21). Der Angeklagte hat dabei die unterschiedlichen Arten der Lizenzen sorgfältig bedacht; er habe aufgrund der Missbrauchsanfälligkeit keine Volumen-Lizenzen erwerben wollen, sondern er habe sich ausschließlich – unter vorheriger Prüfung durch einen sog. „PID-Checker“ – für gebrauchte Retail-Lizenzen interessiert, die er – quasi als „Restprodukte“ von Großkunden, u.a. am asiatischen Markt – erworben habe. Dabei habe er aber – unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung – stets dafür sorgen wollen, dass es sich um Lizenzen gehandelt habe, die erstmalig auf dem europäischen Markt in den Umlauf gebracht worden seien, wie dies etwa bei dem Ersterwerb durch europäischen Sektionen von Hardwareunternehmen gewesen sei, die die Software von Microsoft in großer Anzahl für die Fertigung ihrer Produkte erworben hätten, weshalb es einen Markt für überschüssige Lizenzen gegeben habe. Probleme von Kunden bei der Aktivierung der „Product-Keys“ seien auch dahingehend erklärbar, dass diese die Software auf mehrere Geräten installiert haben könnten, was aber unzulässig gewesen sei, worauf er, der Angeklagte Rouhs, stets hingewiesen habe. Schließlich stehe er in jahrelangen Geschäftsbeziehungen mit der Microsoft Corp.; er habe seine Produkte sogar über die konzerneigene Suchmaschine „bing“ vermarktet, wobei es auch zu einer markenrechtlichen Prüfung vor Einstellung des Angebots gekommen sei. Er sei daher stets davon ausgegangen, rechtmäßig zu handeln.

Diese glaubhafte Einlassung war nicht zu widerlegen. Sie stand im Einklang mit den verlesenen Urkunden sowie den Bekundungen des neutralen Zeugen Kluge, der im Termin vom 06.06.2023 (exemplarisch) die nicht zu beanstandende Leistung durch den Angeklagten – in Form eines groß angelegten Software-Erwerbs für eine Schule im Jahr 2015 – geschildert hatte.

Der Vertreter der Microsoft Corp., RA Dr. Hansen wiederum, stand hingegen für eine zeugenschaftliche Vernehmung irritierenderweise nicht zur Verfügung, da dieser seitens seiner Mandantin keine Aussagegenehmigung erlangt und sich insofern bereits im Vorfeld auf sein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO berufen hatte (Anlage 1 zum HVP vom 16.06.2023).

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

IV.

Eine Entschädigungsanordnung wegen der Durchsuchungen vom 09.03.2016 nach § 8 Abs. 1 StrEG war nicht zu treffen, da die Angeklagten im Hauptverhandlungstermin vom 16.06.2023 auf eine Entschädigung verzichtet haben.

Niedermaier
Richter